

EHEGATTENTESTAMENT – BINDUNGSWIRKUNG ODER NICHT?

Soll bei Tod eines Ehegatten der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe werden, benötigen die Ehegatten ein Testament, in dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen.

Häufig wird in solchen Fällen ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament (Ehegattentestament) aufgesetzt, worin sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als alleinige Erben und die gemeinsamen Kinder sodann als Schlusserben einsetzen, d. h. die Kinder erben, wenn auch der zweite Ehegatte verstirbt.

Was passiert nun aber, wenn der eine Ehegatte bereits verstorben ist, der überlebende Ehegatte jedoch das Testament nochmals abändern möchte und eine andere erbrechtliche Regelung treffen will?

Ein eigenhändiges Einzeltestament kann der Testierende bis zu seinem Tod jederzeit abändern oder aufheben. Bei einem gemeinschaftlichen Testament handelt es sich jedoch nicht um ein Einzeltestament, sondern ein Testament von zwei Ehegatten. Diesbezüglich sieht das Gesetz vor, dass „wechselbezügliche Verfügungen“ im Testament nach dem Tod eines Ehegatten nicht mehr einseitig abgeändert werden können.

Unter wechselbezüglichen Verfügungen versteht man solche Verfügungen, die ein Ehegatte nur getroffen hat, weil der andere Ehegatte ebenfalls eine entsprechende Verfügung getätigt hat.

Das Gesetz **vermutet** eine solche wechselbezügliche Verfügung gemäß § 2270 Abs. 2 BGB insbesondere bei der Schlusserbeneinsetzung der Kinder. Nach der Vermutungsregelung des Gesetzes kann der überlebende Ehegatte daher nach Versterben des ersten Ehegatten die Einsetzung der Kinder als Schlusserben nicht mehr einseitig abändern.

Dabei ist jedoch klarzustellen, dass § 2270 Abs. 2 BGB lediglich eine Vermutungswirkung entfaltet. Entsprechende Vermutung kann jedoch durch entsprechende Beweisaufnahme entkräftet werden.

Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 06.11.2015 (Az.: 4 W 105/15) ist allein aus dem nachfolgenden Wortlaut

„Der überlebende Ehegatte soll nach dem Tod frei über das Vermögen verfügen können.“

die Vermutungswirkung des § 2270 Abs. 2 BGB noch nicht entkräftet. Es bleibt daher bei der Bindungswirkung, so dass der länger lebende Ehegatte eine anderweitige Erbfolge bestimmen kann.

In dem vor dem Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 11.09.2015 (Az.: 15 W 142/15) entschiedenen Fall hatten die Ehegatten sich auch zunächst gegenseitig zu alleinigen Erben eingesetzt. Anschließend führten die Ehegatten aus was folgt:

„Nach dem Tod des Letztversterbenden soll die gesetzliche Erbfolge eintreten.“

Die gesetzliche Erbfolge bedeutete in dem vorliegenden Fall, dass die gemeinsamen Kinder der Ehegatten Erben wurden.

Auch wenn hier letztendlich ebenfalls die gemeinsamen Kinder am Schluss erben sollten, kam das Oberlandesgericht Hamm zu der Entscheidung, dass insoweit keine Bindungswirkung durch eine Schlusserbeneinsetzung vorliegt. Der überlebende Ehegatte hatte daher im vorliegenden Fall noch die Möglichkeit eine abweichende Regelung zu treffen.

Die beiden zitierten Entscheidungen zeigen daher, dass auch bereits kleine Änderungen im Wortlaut einen großen Unterschied bei der rechtlichen Wirkung machen können.

Gerne unterstützen und beraten wir Sie bei Fragen zur Testamentserrichtung und Erbfolge.

Ellen Sandfuchs
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht